

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 355/06 B

L 17 U 245/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 207/02 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin beansprucht Rentenleistungen aus der Versicherung ihres 2001 an den Folgen einer myeloischen Leukämie verstorbenen Ehemanns. Das Landessozialgericht (LSG) hat die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts bestätigt. Als Berufskrankheit nach Nr 1303 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (Anl BKV) könne die Erkrankung des Versicherten nicht anerkannt werden. Dieser sei zwar zwischen 1956 und 1970 als Rohr- und Heizungsmonteur rund 14 Jahre lang beruflich mit Benzol in Kontakt gekommen. Eine Benzolbelastung von knapp sechs ppm(parts per million)-Jahren, der er in dieser Zeit maximal ausgesetzt gewesen sei, liege aber weit unterhalb der Grenze von 40 ppm-Jahren, ab der nach der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung ein erhöhtes Krankheitsrisiko anzunehmen sei. Damit sei ein ursächlicher Zusammenhang der Krebserkrankung mit der beruflichen Tätigkeit von vornherein nicht hinreichend wahrscheinlich.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Die Klägerin will revisionsgerichtlich klären lassen, ob die Anerkennung einer Blutkrebserkrankung als Berufskrankheit nach Nr 1303 Anl BKV davon abhängig gemacht werden kann, dass der berufliche Kontakt mit Benzol eine bestimmte, in ppm-Jahren ausgedrückte Mindestbelastungsdosis überschreitet und wie hoch diese Dosis gegebenenfalls anzusetzen ist. Es kann dahinstehen, ob diese Fragestellung letztlich nur auf eine Überprüfung der richterlichen Beweiswürdigung abzielt, also Tatfrage ist, oder ob es sich um eine die Anwendung der Rechtsnorm der Nr 1303 Anl BKV unter Heranziehung sog genereller Tatsachen betreffende Rechtsfrage handelt. Auch wenn Letzteres angenommen wird, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil nicht aufgezeigt wird, dass die Frage klärungsbedürftig und im konkreten Fall entscheidungserheblich ist.
- 4 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen. Der Senat hat sich zur Auslegung der in der Anlage zur BKV definierten Berufskrankheiten-Tatbestände wiederholt geäußert und es als notwendig angesehen, dass die Gerichte die vom Ordnungsgeber vielfach bewusst offen formulierten Tatbestandsvoraussetzungen konkretisieren, indem sie



feststellen, wie nach dem im Entscheidungszeitpunkt erreichten Forschungsstand die beruflichen Einwirkungen beschaffen sein müssen, um die betreffende Krankheit hervorrufen zu können (*siehe etwa Urteil vom 26. Juni 2006 - B 2 U 20/04 R - BSGE 96, 291 = SozR 4-2700 § 9 Nr 7*). Dazu gehört gegebenenfalls auch die Festlegung einer Mindestbelastungsdosis, die erreicht werden muss, damit ein rechtlich relevanter Ursachenzusammenhang überhaupt in Betracht kommt (*BSG aaO*).

- 5 Die Beschwerde geht auf diese Rechtsprechung nicht ein, sodass nicht deutlich wird, in welcher Hinsicht sie deren Fortentwicklung oder Korrektur für erforderlich hält. Ihr alleiniger Vortrag, die Frage nach einer Mindestbelastungsdosis beschäftige derzeit die Sektion Arbeitsmedizin des Sachverständigenbeirats "Berufskrankheiten" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, trägt dazu nichts bei. Dass der vom LSG für die Annahme eines erhöhten Krankheitsrisikos geforderte Mindestbelastungswert von 40 ppm-Jahren nicht der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung entspreche, wird nicht einmal behauptet, geschweige denn durch einschlägige Veröffentlichungen belegt. Für ihre Auffassung, ein gesteigertes Risiko an Blutkrebs zu erkranken bestehe bereits bei einer Benzolexposition von weniger als 10 ppm-Jahren, beruft sich die Klägerin allein auf den vom Sozialgericht gehörten Sachverständigen Prof. Dr. M , dessen Beurteilung jedoch vom LSG mit eingehender Begründung und einschlägigen Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen als eine nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Außenseitermeinung qualifiziert worden ist. Da die Klägerin hierzu nichts vorträgt, lässt sich auch in diesem Punkt die Notwendigkeit einer weiteren revisionsgerichtlichen Klärung aus der Beschwerdebegründung nicht ersehen.
- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

